

**Herr Werner
Familie und Bildung**



Datum 17.01.2020
Abteilung Familie und Bildung
Tel. 05441 909-128
E-Mail: familienbuero@stadt-diepholz.de
AZ. 42100-2020-00056

1. Vermerk: Vergleichende Übersicht und Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie der Stadt Diepholz für die Vergabe von Zuschüssen

| | Text bisherige Richtlinie | Text neue Richtlinie |
|---------------------|--|--|
| Ziffer 1.4 | Die Stadt Diepholz kann den Vereinen für Jubiläumsveranstaltungen (25 Jahre, 50 Jahre ect.) und überregionale Wettkämpfe eine Zuwendung von einheitlich 250,00 € gewähren. | Die Stadt Diepholz kann den Vereinen für Jubiläumsveranstaltungen und überregionale Wettkämpfe eine Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt a. bei Jubiläen, deren Jahreszahl durch 10 teilbar ist, einheitlich 150 € b. bei Jubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, einheitlich 250 € c. bei überregionalen Wettkämpfen einheitlich 250 €. Ab dem 100-jährigen Jubiläum kann abweichend von Buchstabe b) eine Zuwendung in Höhe von 3,00 € pro Vereinsmitglied, maximal jedoch 25 % der Veranstaltungskosten gewährt werden. Stichtag zur Berechnung der Mitglieder ist der 01. Januar des Jubiläumsjahres. |
| Ziffer 2.2.2 | Nicht zuschussfähig sind durch Mitglieder erbrachte Eigenleistungen sowie die Kosten des Grunderwerbs, der äußeren Erschließung, der Instandsetzung, Unterhaltung und der Umbau von Anlagen, die schon im Neubau gefördert wurden. | Nicht zuschussfähig sind durch Mitglieder erbrachte Eigenleistungen sowie die Kosten des Grunderwerbs, der äußeren Erschließung, der laufenden Unterhaltung und reine Schönheitsreparaturen. |
| Ziffer 4.4 | | In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Bürgermeister auch unter Abweichung von diesen Richtlinien über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bis 500 € entscheiden. |